



Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 26. April 2018

22.3.2018	Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)	94
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1	
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2	
	Art. 2 ändert Ges. vom 31. März 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 867-15	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2	
19.3.2018	Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung	97
	Ändert LVO vom 15. November 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-17	
27.3.2018	Haushaltsbegleitgesetz 2018 – Berichtigung –	128
27.3.2018	Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) – Berichtigung –	129
28.3.2018	Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF)	131
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-6	
29.3.2018	Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen	133
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1-1	
16.4.2018	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)	148
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40-2	
17.4.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Berichtigung –	159
	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Berichtigung –	160
	Hinweis der Schriftleitung	160

**Landesverordnung
über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren
und ihrer Stellvertretungen**

(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF)

Vom 28. März 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-6

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 2 des Brand-
schutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996
(GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brand-
schutzgesetzes und der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein vom 6. Juli 2016 (GVOBl.
Schl.-H. S. 552), verordnet das Ministerium für In-
neres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter
Auslagenersatz und Entschädigung für den Auf-
wand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem
Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung
und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung
und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschä-
digungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist,
Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zu-
stimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortsweh-
führungen und ihre Stellvertretungen erhalten Auf-
wandsentschädigungen bis zu der in dieser Verord-
nung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädi-
gungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Kreiswehrführungen
höchstens | 945 Euro, |
| sofern ihnen die Verwaltung der
Feuerwehrtechnischen Zentrale
nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und
§ 13 Absatz 4 BrSchG übertragen
ist, höchstens | 1.183 Euro, |
| 2. für die Stadtwehrführungen
bei Städten | |
| bis zu 150.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 433 Euro, |
| über 150.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 512 Euro, |
| 3. für die Amtswehrführungen
und die Gemeinde- und Orts-
wehrführungen | |
| bis zu 1.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 157 Euro, |

- | | |
|--|-----------|
| bis zu 2.500 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 169 Euro, |
| bis zu 5.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 188 Euro, |
| bis zu 7.500 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 209 Euro, |
| bis zu 10.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 228 Euro, |
| bis zu 15.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 267 Euro, |
| bis zu 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 306 Euro, |
| bis zu 25.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 354 Euro, |
| bis zu 30.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 393 Euro, |
| bis zu 40.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 473 Euro, |
| bis zu 50.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 551 Euro, |
| bis zu 60.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 630 Euro, |
| bis zu 70.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 730 Euro, |
| über 70.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 787 Euro; |

die zur Bemessung heranzuziehende Einwohner-
zahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der
Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu ei-
ner Höchstzahl von 30.000.

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsent-
schädigung für die Kreiswehrführung um 64 Euro
erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-,
Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine
Aufwandsentschädigung, die höchstens 75 Pro-
zent der Aufwandsentschädigung der jeweiligen
Wehrführung betragen darf.

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere
Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrfüh-
rung für die Dauer der Vertretung anstelle der Ent-
schädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschä-
digung gewährt werden, die für jeden Tag der Ver-
tretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden
monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrfüh-
rung beträgt.

§ 3 Kleidergeld

- (1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.
- (2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 40 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 25 Euro, für die Gemeindeführungen 19 Euro und für die Ortswehrführungen 13 Euro.
- (3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.
- (4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens 75 Prozent der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

§ 4

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

- (1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. März 2018

Hans-Joachim Grote
Minister

für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

- (2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 48 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 39 Beamtenstatusgesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 19. Februar 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 133)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 1077), außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.